



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. Juli 2010

Nummer 30

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	237		
200	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	237	
201	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	238	
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	238		
202	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	238	
			203 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung in dem Verwaltungsverfahren Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis gegen Basaria 238
			204 Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Kriminaldienstmarke 239
			205 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis 239

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

200 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, 20.07.2010
Az.: 500-53.0029/10/0846648/0004.V Le-53

Die Bischof Stahl- und Edelstahl guss GmbH hat am 14.07.2010 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Weiterbetrieb der Gießerei auf dem Grundstück in 59348 Lüdinghausen, Seppentrader Straße 23-25, Gemarkung Lüdinghausen, Flur 23, Flurstücke 43, 44, 132, 139, 206 und 207, vorgelegt.

Der Antrag erstreckt sich auf:

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Schmelzofens mit 100 kg Fassungsvermögen
- Errichtung und Betrieb einer neuen Sandregenerierung mit einer Leistung von 15 t pro Stunde
- Errichtung und Betrieb einer kastenlosen Formanlage
- Versiegelung des Platzes vor der Garage der Gabelstapler
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Mixers für Furanharzformsand
- die Stilllegung und Demontage der vorhandenen Sandregenerierung, des Formsandkreislaufs und der vorhandenen Rüttelpressformmaschinen.

Durch die beantragten Maßnahmen ergibt sich keine Erhöhung der bisher genehmigten Schmelzleistung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. §§ 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil eines Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Klaus Lenknecht

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 237

201 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-0204347-0001/0002.V

48143 Münster, den 26.07.2010

Die Firma ANGUS Chemie GmbH, hat am 27.05.2010 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Zeppelinstraße 30, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstück 85, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Vergrößerung der Tankvolumina der Behälter B 1603 und XT 4306 sowie die temporäre Nutzung des Behälters DT 1706 für die Methanollagerung.

Die Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als selbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 238

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

202 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 01.03.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe beschlossen:

Art. 1

1. In § 4 Abs. 2 Buchst. e) werden die Wörter "die Abnahme der Jahresrechnung" durch die Wörter "Feststellung des Jahresabschlusses" ersetzt.
2. In § 12 Abs. 5 werden die Wörter "der Jahresrechnung" durch die Wörter "des Jahresabschlusses" und die Wörter "das Rechnungsprüfungsamt" durch die Wörter "die bei der Stadt Münster dafür zuständige Dienststelle" ersetzt.
3. In § 13 Satz 2 werden die Wörter "und wird in dem gleichen Umfang an dem Reinvermögen beteiligt" gestrichen.
4. In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Beamtenrechtsrahmengesetz" durch das Wort "Beamtenstatusgesetz" ersetzt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe (ABI. Reg. Dt. 2004, S. 268) wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298/326) bekannt gemacht.

Bielefeld, den 19. Juli 2010

Vorsitzender der Verbandsversammlung
Landrat Pünig

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 238

203 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung in dem Verwaltungsverfahren Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis gegen Basaria

Aktenzeichen: 602000-057972-10/2

An
Herrn
Jambul Basaria
unbekanntes Aufenthaltsort
zuletzt bekannte Anschrift
Berliner Straße 30
48624 Schöppingen

Gemäß § 10 Abs. 2 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW wird an Herrn Basaria folgendes Dokument öffentlich zugestellt: Ladung zur Anhörung gem § 28 VwVfG vor einer Sicherstellung nach § 43 Ziff. 1 und 2 PolG NRW vom 22.07.2010

Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis, Direktion Kriminalität, Hans-Böckler-Straße 21, 50354 Hürth, während der Öffnungszeiten in Empfang genommen oder unter der Telefonnummer 02233/52-4232 (KHK Heyna) angefordert werden.

In der Ladung ist ein Termin genannt, zu dem die Anhörung erfolgen soll. Die Versäumung des Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung **2 Wochen** vergangen sind.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 238-239

204 Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Kriminaldienstmarke

Die Kriminaldienstmarken Nr. 7220 und 11635 ausgehändigt vom Polizeipräsidium Münster sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch der Kriminaldienstmarken wird strafrechtlich verfolgt.

Sollten die Kriminaldienstmarken gefunden werden, wird gebeten, sie dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 239

205 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Der Dienstausweis Nr.:	0754676
der Regierungsbeschäftigten:	Claudia Domitrovic
ausgestellt am:	25.04.2007
vom	LZDP

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 239

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster